An das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz) Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des Datenschutzrates)

Per E-Mail:

Meinhild. Hausreither @gesundheitsministerium.gv.at Sylvia. Fueszl@gesundheitsministerium.gv.at Engelbert. Prenner @gesundheitsministerium.gv.at Eva-Maria. Pfandlsteiner @gesundheitsministerium.gv.at <u>dsr@bmj.gv.at</u> +43 1 52152 2918 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>dsr@bmj.gv.at</u> zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.237.527

- A) Vorhaben betreffend die Einführung eines Digitalen Grünen Zertifikates für Personen, die gegen COVID-19 geimpft wurden, sowie für Personen, die von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen sind, und für Personen, die auf SARS-CoV-2 getestet wurden;
- B) Diskriminierung von Personen, die eine Opt-Out-Erklärung hinsichtlich der Teilnahme an ELGA abgegeben haben;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **255. Sitzung am 30. März 2021 einstimmig beschlossen**, zu den beiden im Betreff genannten Themenstellungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Pkt. A:

Der Datenschutzrat ersucht die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, den Datenschutzrat laufend über die Entwicklung der Verhandlungen in der EU zum Vorhaben Digitales Grünes Zertifikat zu informieren, damit der Datenschutzrat seine Aufgabe der Beratung der Bundesregierung ausüben kann. Empfohlen wird, diesbezüglich ein eigenes

Gesetz vorzulegen. Das **Datenschutzniveau** einer solchen österreichischen Implementierung, auch einer Übergangslösung, darf EU-Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf das **Kriterium der Unbeobachtbarkeit des Verhaltens der Nutzer (dezentrale Verifikation)** – nicht unterschreiten.

Zu Pkt. B:

Der Datenschutzrat verweist auf seine bisherige Position zum Thema Opt-Out bei ELGA, wonach den aus ELGA herausoptierten Patienten aus diesem Umstand keine Nachteile erwachsen dürfen. Diesbezüglich verweist der Datenschutzrat auf seine Stellungnahmen vom 15. Jänner 2020, GZ 2020-0.027.156, zum Gesundheitstelematikgesetz sowie vom 4. April 2011, GZ BKA-817.301/0002-DSR/2011, zum Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G, und regt an, organisatorische Lösungen zu finden, damit keine Benachteiligung von Personen, die aus ELGA herausoptiert haben, eintritt und das Prinzip der freiwilligen Teilnahme an ELGA nicht unterlaufen wird.

Für den Datenschutzrat Der Vorsitzende: OFENAUER 2. April 2021

Elektronisch gefertigt